

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik - Verkehrsflächen	Drucksachen-Nr. 518/2004					
<table border="1"> <tr> <td>☒</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>			☒	Öffentlich	☐	Nicht öffentlich
☒	Öffentlich					
☐	Nicht öffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	30.11.2004	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt

Erhebung von Ausbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für den Ausbau der Erschließungsanlage Parkstraße/Eichenhainallee
hier: Abschnittsbildung

Beschlussvorschlag:

@->

Der unter dem Straßennamen Eichenhainallee geführte Bereich der Erschließungsanlage Parkstraße/ Eichenhainallee vom Föhrenweg bis zur Einmündung der ebenfalls unter dem Straßennamen Eichenhainallee geführten Stichstraße zum KVB-Übergang ist als selbständiger Abschnitt abzurechnen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Der genannte Bereich der Erschließungsanlage Parkstraße/Eichenhainallee ist in den Jahren 2003 und 2004 in den Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehwege und Entwässerung erneuert worden. Dieser Ausbau stellt eine sogenannte „nachmalige Herstellung“ im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts dar. Nach § 8 KAG sind von den Anliegern für diese Maßnahme Ausbaubeiträge zu erheben.

Das einschlägige Ortsrecht („Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach“ [KAGS] in der Fassung der III. Nachtragsatzung) bestimmt, dass in der Stadt Bergisch Gladbach für Abrechnungen nach § 8 KAG der Anlagenbegriff des Erschließungsbeitragsrechts zugrunde zu legen ist. Danach ist die Abgrenzung einer Anlage grundsätzlich nach den tatsächlichen Gegebenheiten in der Örtlichkeit unter Zugrundelegung einer natürlichen Betrachtungsweise sowie nach rechtlichen Kriterien vorzunehmen. In diesem Sinne erstreckt sich die Erschließungsanlage Parkstraße/Eichenhainallee vom Belgischen Platz bis zum Beginn des Föhrenweges, da sie in dieser gesamten Ausdehnung den Eindruck eines einheitlichen Ganzen vermittelt. Die Einmündung des Föhrenweges stellt eine rechtliche Grenze der Anlage dar, da der Föhrenweg bisher noch nicht erstmalig endgültig hergestellt war und noch der Erschließungsbeitragspflicht nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) unterliegt. Der jetzige Ausbau umfasst lediglich den im Beschlusstext genannten Teil der insgesamt zu betrachtenden Erschließungsanlage Parkstraße/Eichenhainallee. Der unter dem Straßennamen Parkstraße geführte Teil der Anlage vom Belgischen Platz bis zur unter dem Straßennamen Eichenhainallee geführten Stichstraße zum KVB-Übergang ist bereits in den 1970er Jahren ausgebaut und nach § 8 KAG abgerechnet worden. Eine Erneuerung dieses Bereichs war aufgrund des guten technischen Zustands der vorhandenen Substanz nicht erforderlich.

Ein Ausbau ist jedoch grundsätzlich nur dann beitragsfähig und damit abrechenbar, wenn er die gesamte Anlage umfasst. Wurde lediglich ein Teilbereich der Anlage ausgebaut, so setzt die Abrechnung dieser Maßnahme zu ihrer Rechtmäßigkeit einen Abschnittsbildungsbeschluss gem. § 2 Abs. 4 KAGS voraus. Voraussetzung hierfür ist, dass der Abschnitt der Anlage selbständig nutzbar ist. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, da der Abschnitt durch das Teilstück der Eichenhainallee zwischen Kastanienallee und Föhrenweg sowie durch den Föhrenweg Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz hat. Dies ermöglicht eine Nutzung des Abschnitts unabhängig vom restlichen Teilstück der Erschließungsanlage Parkstraße/Eichenhainallee, welches seinerseits durch den Belgischen Platz Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz hat.

Im Interesse der Rechtssicherheit der Abrechnung des Ausbaus ist es aus den genannten Gründen erforderlich, für den o.g. Bereich der Erschließungsanlage Ferrenbergstraße einen Abschnittsbildungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 4 KAGS zu fassen.

Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung liegt nach der genannten Vorschrift beim Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr.

<-@